

* Das Gemüse von den städtischen Gütern. Die vom Landesamt für Gemüse und Obst erlassene, bereits mitgeteilte Anordnung, wonach das auf den Gemüsepacht-

Ländereien der städtischen Güter Groß-Berlins gezogene Gemüse für die Stadt- und Landkreise sichergestellt wird, bezieht sich ausschließlich auf die beiden Landkreise Teltow und Niederbarnim. In der Verordnung wird ferner bestimmt, daß die Stadt- und Landkreise, die von den ihnen gegenüber den Gemüsepächtern eingeräumten Rechten Gebrauch machen wollen, unter Darlegung der in Aussicht genommenen Maßnahmen vorher dem Landesamt für Gemüse und Obst Mitteilung machen müssen. Dies kann die Durchführung der beabsichtigten Maßnahme ganz oder teilweise unterlagen, namentlich dann, wenn die Gefahr besteht, daß die Versorgung anderer Bezirke in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden könnte. Das Landesamt für Gemüse und Obst kann ferner Ausnahmen für bestimmte Ländereien gewähren, auch die den Stadt- und Landkreisen übertragenen Befugnisse den freisangehörigen Gemeinden übertragen.